

§ 5 GEFÄHRDUNG DES LEBENS UND DER GESUNDHEIT

I. ALLGEMEINES

A. Gesetzesbestimmungen

Art. 127 - 136 StGB.

B. Literaturangaben

Lit.: P. AEBERSOLD, Kommentar zu Art. 127 – 136, in: Niggli/Wiprächtiger; G. ARZT, Verfolgungsverzicht und Unterlassung der Nothilfe, *ZBJV* 127 (1991) 445 ff.; U. CASSANI, Les représentations illicites du sexe et de la violence, *ZStrR* 111 (1993) 428 ff.; A. DONATSCH, Garantenpflicht - Pflicht zur Notwehr - und Notstandshilfe? *ZStrR* 106, 1989, 345 ff.; D. GERNY, Zweckmässigkeit und Problematik eines Gewaltdarstellungsverbot im schweizerischen Strafrecht, Diss. Basel 1994; C. MEIER, Gefährdung des Lebens, Diss. Freiburg 2006; F. RIKLIN, Sinn und Problematik einer „Brutalnorm“ im Strafgesetzbuch, in: Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg, 1990; P. ULLRICH, Strafrechtlich sanktionierte Hilfeleistungspflichten in der Schweiz, Diss. Bern 1980; M. WILLFRATT, Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB, *ZStrR* 84 (1968) 225.

C. Geschütztes Rechtsgut

Wie beim 1. und 3. Abschnitt ist das Leben (Art. 127/129), die Gesundheit (Art. 127) und z.T. auch der Körper eines andern Menschen (Art. 128/133/134) geschützt.

D. Unterschied zu den andern Abschnitten der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben

Die Gefährdung als solche (abstrakte oder konkrete) genügt zur Deliktvollendung. Der strafrechtliche Schutz und die Deliktvollendung sind vorverlegt. Vorausgesetzt ist eine Individualgefährdung (im Gegensatz zu den Delikten des 7. bis 9. Titels).

Gefährdungsdelikte sind die Ausnahme und in der Regel nur bei besonders hochwertigen Rechtsgütern vorgesehen.

Die Gefährdungstat erfordert einen geringeren Unrechtsgrad als die Verletzungstat. Deshalb sind die Strafrahmen tiefer.

II. DIE EINZELNEN TATBESTÄNDE

A. Vorbemerkung

Eine Systematisierung ist schwierig. Die Tatbestände sind nicht derart voneinander ableitbar wie bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten. Nachstehend werden die Tatbestände in folgender Reihenfolge behandelt: 129, 127, 128, 133, 134 und - pro memoria – 128^{bis} /135/136.

Die meisten Gefährdungsdelikte dieses Titels sind konkrete Gefährdungsdelikte (ausser Art. 133 f. und z.T. Art. 128).

B. Gefährdung des Lebens (Art. 129)

1. Definition

Skrupellose Herbeiführung einer unmittelbaren (erheblichen und naheliegenden) Lebensgefahr für einen andern Menschen.

2. Hauptanwendungsfälle

Hauptanwendungsfälle sind die Gefährdung von Polizeiorganen im Strassenverkehr (z. B. Fahrt auf einen Haltezeichen gebenden Polizisten, um eine Polizeisperre zu durchbrechen) und die gefährliche Schussabgabe (SCHUBARTH, I, N 3 zu Art. 129). Vgl. auch BGE 107 IV 163: "Wer im Verlaufe eines Handgemenges eine geladene und entsicherte Schusswaffe zieht, weiss, dass sich unerwartet ein Schuss lösen und einen Beteiligten verwunden oder töten kann."

Es stellt sich jeweils das Vorsatzproblem. Beim Gefährdungsdelikt darf ein Beschuldigter nur einen Gefährdungsvorsatz und keinen Verletzungsvorsatz haben, auch nicht einen Verletzungseventualvorsatz (andernfalls liegt ein versuchtes Verletzungsdelikt vor). Zu den Indizien, die in einem konkreten Fall für eine eventualvorsätzliche Tötung und gegen eine blossе Lebensgefährdung sprechen, vgl. Bger, Entscheidung vom 23. 3. 2001 (6S.778/2000, RS 2003 Nr. 381).

3. Art. 129 als konkretes Gefährdungsdelikt

Es ist von der Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr die Rede. Das ist eine typische Umschreibung für konkrete Gefährdungsdelikte. Die nahe Möglichkeit des Todesintritts muss gegeben sein.

Vgl. BGE 94 IV 62: Es kann sich nur um eine konkrete Gefahr handeln, d.h. einem Zustand, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsguts besteht. Dabei kann der Begriff der unmittelbaren Lebensgefahr gemäss Art. 129 StGB weiter gefasst werden als beim Raubtatbestand (Art. 140 Ziff. 4 StGB): Wer eine geladene Pistole mit der Kugel im Lauf auf nahestehende Personen richtet, erfüllt das Merkmal (vgl. BGE 121 IV 67).

4. Subjektive Voraussetzungen

Verlangt werden ein Gefährdungsvorsatz und Skrupellosigkeit (bezüglich Skrupellosigkeit sei auf die Parallele zu Art. 112 verwiesen: Der Täter lässt jede Rücksicht auf das Leben anderer Menschen vermissen). Eventualvorsatz genügt nicht (strittig).

5. Konkurrenzen

Vorsätzliche Tötungsdelikte gehen vor; zur fahrlässigen Tötung und zu den Körperverletzungsdelikten (ausser Art. 122 Abs. 1) besteht echte Konkurrenz. Art. 127 geht als Spezialtatbestand vor.

C. Aussetzung (Art. 127)

1. Definition

Im Gesetz sind zwei Fälle geregelt, das vorsätzliche Aussetzen eines Hilflosen (z.B. eines Kindes in grosser Kälte) und das vorsätzliche Imstichelassen eines Hilflosen (Kindermädchen verlässt Kinder in der Nähe eines Abgrundes, Eltern holen trotz schwerer Erkrankung des Kindes den Arzt nicht). Man kann deshalb die Aussetzung als vorsätzliche Herbeiführung einer konkreten Lebens- oder schweren unmittelbaren Gesundheitsgefahr zum Nachteil eines Hilflosen durch eine Person in Garantenstellung oder pflichtwidrige Nichtabwendung einer solchen Gefahr definieren.

2. Einzelheiten

Hilflos ist eine Person, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer körperlichen oder gesundheitlichen Unversehrtheit fremder Hilfe bedarf. Der Grund der Hilflosigkeit kann z.B. im Alter (Kind/Greis) oder in besonderen Umständen liegen (Bergnot, Nichtschwimmer im Wasser).

Verlangt wird eine Garantenstellung oder eine Fürsorgepflicht (Hilfloser steht unter Obhut des Täters). Dies kann eine gesetzliche Fürsorgepflicht, eine vertragliche oder eine Fürsorgepflicht gestützt auf eine anderweitig begründete Garantenstellung (Gefahrengemeinschaft) sein.

Beim *Aussetzen durch Unterlassen* ist der Betroffene im Zeitpunkt, in dem Täter handeln sollte, ohne dessen Zutun in einer konkreten Gefahr.

Das *vorsätzliche Imstichelassen* besteht in der pflichtwidrigen Nichtabwendung dieser Gefahr (Verlassen in der Gefahr oder vollständig passives Verhalten). Bei dieser Variante handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. Es ist ebenfalls die Hilflosigkeit des Opfers und die Garantenstellung vorausgesetzt.

Die praktische Bedeutung von Art. 127 ist gering.

3. Art. 127 als konkretes Gefährdungsdelikt

Der Charakter von Art. 127 als *konkretes* Gefährdungsdelikt ergibt sich aus dem Gesetzestext, wo von der Herbeiführung einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit die Rede ist.

Tabelle 4 – Tathandlungen des Art. 127

vorsätzliches Aussetzen eines Hilflosen	vorsätzliches Imstichelassen eines Hilflosen
Herbeiführen einer (konkreten) Lebensgefahr oder einer schweren unmittelbaren (naheliegenden) Gefahr für die Gesundheit (z.B. Öffnen des Fensters bei grosser Kälte), inkl. räumliches Verbringen des Opfers in eine gefährliche Situation (z.B. Aussetzen in einsamer Gegend bei grosser Kälte).	Pflichtwidrige Nichtabwendung einer solchen Gefahr (Verlassen in der Gefahr oder vollständig passives Verhalten). Art. 127 ist diesbezüglich echtes Unterlassungsdelikt.

4. Gefährdungsvorsatz

Gefährungsdelikte sind Vorsatzdelikte, wobei der Vorsatz auf die Gefährdung gerichtet sein muss und nicht auf die Verletzung bezogen sein darf.

D. Unterlassen der Nothilfe (Art. 128)

1. Definition

Art. 128 umfasst drei Tatbestände:

- Unterlassung der Nothilfe an einem Menschen, den der Täter verletzt hat, obwohl diesem eine Hilfeleistung den Umständen nach zugemutet werden könnte;
- Unterlassung der Nothilfe an jemandem, der in unmittelbarer Lebensgefahr steht, obwohl dem Täter eine Hilfeleistung den Umständen nach zugemutet werden könnte;
- andere davon abhalten, Nothilfe zu leisten oder sie dabei behindern.

2. Wesentlicher Inhalt

a. Hilfspflicht bei Personen, die der Täter verletzt hat

Eine Nothilfpflicht besteht für denjenigen, der die Verletzung des Hilfsbedürftigen verursacht hat (SCHUBARTH, I, N 1 zu Art. 128). Der Täter hat i.d.R. eine Garantenstellung (keine Garantenstellung, aber dennoch eine Hilfspflicht besteht bei rechtmässigem Vorverhalten; RIKLIN AT I, § 19 N 19). Es geht um ein echtes Unterlassungsdelikt sowie um ein Vorsatzdelikt bzgl. der Hilfeleistung.

Es geht ferner um ein abstraktes Gefährdungsdelikat (wobei keine Gefahr schwerer Verletzung erforderlich ist). Täter ist der Verletzte (auf sein Verschulden kommt es nicht an). Die Verletzungshandlung braucht nicht widerrechtlich zu sein. Dem Ver-

letzer müssen geeignete Mittel zur Hilfeleistung zur Verfügung stehen. Ferner muss ihm die Hilfeleistung zumutbar sein. Der Verletzte bedarf der Hilfe des Täters (dies ist nicht der Fall, wenn andere helfen oder der Betroffene Hilfe ablehnt, vgl. REHBERG/SCHMID/DONATSCH, 53).

b. Hilfspflicht bei Personen in Lebensgefahr

Es besteht eine allgemeine Hilfspflicht bei unmittelbarer Lebensgefahr. Die Pflicht zur Hilfeleistung trifft jeden, der dem Bedrohten räumlich nahe und zu sinnvoller Hilfe in der Lage ist (STRATENWERTH/JENNY, BT I, N 69).

c. Ver- oder Behinderung von Nothilfe

Die Verhinderung oder Behinderung der Nothilfe wird in beiden vorhergehenden Fällen erfasst (z.B. Blockade von Rettungsfahrzeugen).

3. Konkurrenzen

Art. 127 geht Art. 128 als *lex specialis* vor. Auch Art. 92 Abs. 2 SVG (Führerflucht) geht Art. 128 vor. Tötungsvorsatz schliesst die Unterlassung der Nothilfe mit ein. Zu Körperverletzung besteht Realkonkurrenz, wenn die Körperverletzung schwerer ist als vom Täter beabsichtigt (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 4 N 81).

E. Beteiligung an einem Raufhandel (Art. 133)

1. Definition

Nicht ausschliesslich der Abwehr oder Streitschlichtung dienende Beteiligung an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen *mindestens drei* Personen (Verletzungserfolg ist Strafbarkeitsbedingung).

2. Wesentlicher Inhalt

Es geht um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Verlangt wird eine tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen (BGE 104 IV 57, 106 IV 246) (denn bei bloss zwei Personen gibt es keine Beweisschwierigkeiten). Mindestens zwei Parteien werden gegeneinander aktiv. Strafbar ist die Beteiligung als solche, sofern sie nicht ausschliesslich der Abwehr oder Streitschlichtung dient (vgl. BGE 106 IV 252). Das schliesst jedoch nicht aus, dass Personen, die nur abwehren, von Strafe befreit werden können (BGE 131 IV 153). Der Täter haftet nicht für den Erfolg. Der Verletzungserfolg ist objektive Strafbarkeitsbedingung (Tod oder Körperverletzung eines Menschen). Auch der Verletzte ist nach Art. 133 belangbar. Der Verletzer wird zusätzlich wegen des Verletzungsdelikts bestraft (Idealkonkurrenz). Die Beteiligung kann auch psychisch sein. Zum subjektiven Tatbestand (Vorsatz) vgl. BGE 106 IV 251.

F. Angriff (Art. 134)

1. Definition

Beteiligung an einer einseitigen körperlichen *Einwirkung durch mindestens zwei Personen* auf eine oder mehrere Personen, die selbst nicht tötlich werden. Art. 134 füllt eine Lücke, weil ein Raufhandel nicht vorliegt, wenn eine Partei angreift, die andere aber passiv bleibt.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Angriff muss von mehreren Personen ausgehen. Die angegriffene Partei muss völlig passiv bleiben oder sich nur zu schützen versuchen. Sonst verhält es sich wie beim Raufhandel. Der Vorsatz muss sich nur auf die Beteiligung am Angriff beziehen.

G. Weitere Tatbestände (pro memoria)

a. Falscher Alarm (Art. 128^{bis})

Die Bestimmung wurde 1995 eingeführt. Es geht um einen Spezialfall der Behinderung von Nothilfe. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, da durch einen falschen Alarm Rettungsaktionen behindert werden können.

b. Gewaltdarstellungen (Art. 135)

Es handelt sich um einen äusserst komplizierten Tatbestand. Durch die Einreihung der Norm bei den Delikten gegen Leib und Leben ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber der abstrakten Gefährdung von Leib und Leben begegnen wollte. Die Norm geht von der in der Forschung umstrittenen These aus, der Konsum von Gewaltdarstellungen könne die Bereitschaft stärken, Gewalt anzuwenden.

Seit April 2002 ist der neue Abs. 1^{bis} von Art. 135 in Kraft. Dieser Artikel ahndet den Erwerb, die Beschaffung oder den Besitz (nicht aber den blossen Konsum ohne Abspeicherung) über elektronische Mittel oder sonstwie von über den sexuellen Bereich hinausgehenden Gewaltdarstellungen. Anlass für diese Revision war die Ansicht des Gesetzgebers, dass auch die Nachfrage nach Gewaltdarstellungen einen Anreiz zur Begehung schwerer (Gewalt-) Delikte schaffe. Art. 135 Abs. 1^{bis} StGB ist weitgehend Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB (Pornographie) nachgebildet, so dass die Beschaffungsmodi gleich zu verstehen sind. Zu Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB vgl. unten 335.

c. Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)

Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Gesundheitsgefährdende Stoffe sind z.B. alkoholische Getränke, Drogen, Raucherwaren, Medikamente (sofern sie ohne medizinische Indikation abgegeben werden). Ausser bei Betäubungsmitteln besteht eine Begrenzung auf eine gesundheitsgefährdende Menge. Der Tatbestand kann auch durch Unterlassung verwirklicht werden, allerdings nur durch Personen, denen eine Garantenstellung zukommt (namentlich Erziehungspflichtige). Art. 136 geht als *lex specialis* Art. 19 lit. b BetmG vor.

III. ÜBUNGEN

1. Karl stösst am 24. Dezember einen stark Betrunkenen in die Hochwasser führende Sarine.
2. Hans fährt mitten in der Nacht per PW von Bern nach Freiburg. Bei Flamatt sieht er auf dem Pannenstreifen der Autobahn einen gestürzten und verletzten Motorradfahrer liegen. Hans fährt vorbei ohne anzuhalten. Der Gestürzte stirbt. Hätte Hans sofort geholfen bzw. Polizei und Spital avisiert, hätte der Verletzte gerettet werden können.
3. Eine Mutter entzieht aus sektiererischem Wahn ihrer 11jährigen zuckerkranken Tochter das lebenswichtige Insulin. Sie las zuvor das Sektentraktat "Waffen im Kampf der Mächte der Finsternis", worin stand: "Steig aus deinem Rollstuhl aus!". Deshalb sei sie auf die Idee gekommen, führt sie vor Gericht aus, Rollstuhl könne das gleiche bedeuten wie Insulin. Sie habe nur noch an eine "Heilung von oben" geglaubt. Sie habe "im Auftrag Gottes" gehandelt. Der Entzug führte zum Tod der Tochter.
4. Hans ist mit Karl und Peter in einen "Raufhandel" verwickelt. Fritz steht in 20 m Entfernung und ruft Hans mehrfach aufmunternd zu: "Mach die zwei 'fertig!'". Während Hans ständig mit den Fäusten auf Karl und Peter einschlägt, wehren letztere nur ab. Peter wird im Laufe der Auseinandersetzung eine Schaufel herausgeschlagen.
5. Pferd macht einen Luftsprung und trifft mit einem Hufschlag den Wanderer am Kopf. Dieser erleidet eine leichte Hirnerschütterung. Hans reitet ohne anzuhalten weiter. Er wird dazu auch von seinem mitreitenden Kollegen Fritz aufgemuntert, der sagte: "Chum mir haues ab!". Der Wanderer hat noch die Kraft, ins nächste Bauernhaus zu gehen. Dort bekommt er die nötige Hilfe.
Variante a: Hans reitet weiter, bekommt aber nach 5 Minuten Gewissensbisse, kehrt zurück und leistet Hilfe.
Variante b: Der Wanderer wird schwer verletzt. Hans reitet weiter. Der Wanderer stirbt nach 5 Minuten. Er wäre auch gestorben, wenn Hans Hilfe geleistet hätte.
6. Ex-Krankenschwester Liselotte schlägt ihr Kind. In dessen Gehirn platzt eine Geschwulst. Es wird bewusstlos, atmet unregelmässig und beginnt zu zucken. Aus Angst, man werde sie zur Rechenschaft ziehen, ruft sie keinen Arzt, obwohl sie erkennt, dass der Zustand des Kindes den Beizug eines Arztes erfordert. Statt dessen versucht sie es mit unzulänglichen Hilfsmassnahmen (Wärmeflasche, reiben der Glieder des Kindes). Das Kind stirbt. Später stellt sich heraus, dass es auch bei rechtzeitigem Beizug eines Arztes gestorben wäre.
7. Herbert will Rudolf töten. Er sticht mit einem Messer auf ihn ein und flieht. Rudolf bleibt schwerverletzt liegen. Er wird nach zwei Stunden gefunden. Er stirbt im Spital. Wäre er unmittelbar nach der Tat eingeliefert worden, hätte er noch gerettet werden können.

8. Auf einer Strolchenfahrt vollführt Heinz ein verkehrsgefährdendes Überholmanöver. Zwei Polizisten versuchen, ihm Halt zu gebieten. Einer der Beamten stellt sich direkt in die Fahrbahn des herankommenden Wagens. Heinz reduziert die Geschwindigkeit, gibt dann aber 5-6 m vor dem Polizisten plötzlich Vollgas, so dass sich der Beamte im letzten Moment nur noch durch einen Sprung auf die Seite in Sicherheit bringen kann.
9. Welche Strafbestimmungen sind zu überprüfen, wenn eine Frau ihr zwei Tage altes Kind aussetzt, weil sie es loshaben will, wenn das Kind als Folge der Aussetzung stirbt?

Variante: ... nicht stirbt, weil es gefunden wird?